

Senatsrichtlinie zur Beantragung einer Freistellung nach § 24 Absatz 3 NHG

(Senatsbeschluss vom 7.7.2004)

Nach § 24 Absatz 3 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung des Fachbereiches und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessen Abständen für die Dauer von i.d.R. einem Semester ganz- oder teilweise für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. Antragsberechtigt sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen vom Präsidium Lehraufgaben im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 2 NHG übertragen worden sind. In besonderen Einzelfällen kann die Freistellung auch für die Dauer von 2 Semestern erfolgen.

Die Fachbereiche sind gehalten, die Planung für Forschungs-/Praxissemester mit einem Vorlauf von i.d.R. einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag muss 6 Monate vor Beginn des Freistellungszeitraumes erfolgen.

Mit der Richtlinie werden Mindestanforderungen für die Beantragung einer Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) sowie für die Wahrnehmung praxisbezogener Tätigkeiten (Praxissemester) festgelegt. Folgende Fragenkomplexe im Zusammenhang mit Antragstellung für und Vergabe von Forschungs- bzw. Praxissemestern werden behandelt:

1. Welche Voraussetzungen sind für die Freistellung durch die Hochschulleitung erforderlich?
2. Wie soll ein Antrag formal gestaltet sein?
3. Wie wird die formal-fachliche Qualität eines Antrags beurteilt?
4. Wie erfolgt der Rückfluss der Arbeitsergebnisse in die Fachbereiche bzw. in die Hochschule?

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Freistellungen erfolgen in einem angemessenen Abstand. Als ein angemessener Zeitraum kann eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern gelten.
- 1.2 Ist die Freistellung nach einem Intervall von 8 Semester nicht möglich, da besondere Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Hochschule (z. B. nebenamtliche Vize-Präsidentin/nebenamtlicher Vize-Präsident, Studiendekanin/Studiendekan, Dekanin/Dekan) wahrgenommen werden, können die während der Selbstverwaltungstätigkeit erbrachten Zeiten ununterbrochener Lehrtätigkeit an der Hochschule bei künftigen Freistellungen angerechnet werden.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Berichterstattung über das der Beantragung vorangegangene Vorhaben wurde erfüllt.
- 1.4 Das Vorhaben entspricht den formalen Mindestanforderungen.
- 1.5 Die praxisbezogenen Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung die Freistellung beantragt wird, sind Dienstaufgaben und müssen für die Aufgaben in der Lehre förderlich sein.

2. Formale Gestaltung des Antrags

2.1 Anschreiben an die Hochschulleitung:

- Benennung der letzten Freistellung;
- kurzer Hinweis, in welcher Form der Hochschule über diese Freistellung berichtet wurde;
- kurze Darstellung, welche Funktionen und zusätzlichen Aufgaben seit der letzten Freistellung im Fachbereich bzw. in der Hochschule wahrgenommen wurden.

2.2 Als Anlagen sind dem Anschreiben beigefügt:

2.2.1 Beschreibung des Vorhabens

a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- Kurzer, allgemeinverständlicher Abriss des Vorhabens (max. 1 Seite)
 - Relevanz und Aktualität des Vorhabens
 - Skizzierung des Stands der Forschung bzw. der Veranlassung
 - Positionierung des eigenen Ansatzes
- Projektskizze des vorgesehenen Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens
 - Erkenntnisziel
 - Vorgehensweise, Arbeitsschritte
 - Methoden
 - ggfs. Kooperationspartner, beteiligte Institutionen
- Eigene Vorarbeiten auf diesem Gebiet
- Literaturauswahl

b) Praxisbezogenen Tätigkeiten

- Kurzer, allgemeinverständlicher Abriss des Vorhabens (etwa 1 Seite)
- Beschreibung der Praxisstelle
- Darstellung, inwiefern die praktischen Tätigkeiten Dienstaufgaben sind (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 2 NHG)
- Skizzierung der eigenen Praxistätigkeiten
- Begründung, inwiefern diese Tätigkeiten für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 2 NHG)
- Schriftliche Vereinbarung/Vertrag mit der Praxisstelle

2.2.2 Beschluss des Fachbereichsrates und der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans

- zur Anhörung gem § 24 Absatz 3 Satz 1 NHG;
- zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung der Fächer in der Lehre und zur Kostenneutralität.

2.2.3 Nachweis der ordnungsgemäßen Vertretung des Lehrgebiets. (Vorlagen zur Form der Darstellung des Lehrangebots vgl. Anlage).

2.2.4 Aussage, ob und in welchem Umfang für den Zeitraum der beantragten Freistellung Lehrverpflichtungen an anderen Institutionen wahrgenommen werden.

3. Fachliche und formale Beurteilung

Die Beurteilung der Freistellungsanträge in Form einer Schlüssigkeitskontrolle erfolgt zunächst durch den betreffenden Fachbereichsrat und die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan, dann durch die Hochschulleitung.

Bei der Beurteilung steht die Bewertung der formal-fachlichen Qualität eines Antrags im Vordergrund. Insbesondere muss die antragstellende Person das innovative Potenzial eines Vorhabens darstellen, welches im Ergebnis hinreichend verallgemeinerungsfähig sein sollte. Ein bloßer Nachvollzug bereits bekannter Ansätze reicht nicht aus. Es erfolgt im allgemeinen keine Bewertung des Inhalts oder der Zielsetzung eines Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Praxisvorhabens. Ausnahmen müssen begründet werden.

Dem jeweiligen Fachbereichsrat und der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan liegen zur Beschlussfassung über einen Freistellungsantrag sämtliche Unterlagen vor, insbesondere auch die vollständige Skizzierung des Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Praxisvorhabens. Mit der Weiterleitung des Antrags an die Hochschulleitung bestätigen der Fachbereichsrat und die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan verbindlich die hinreichende formal-fachliche Qualität eines Antrags.

4. Rückmeldung/Berichtspflicht

Professorinnen und Professoren, die gem. § 24 Absatz 3 NHG für ein Forschungs-/Praxissemester freigestellt waren, berichten anschließend, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Freisemesters, der Hochschulleitung über ihre Tätigkeit außerhalb der Hochschule in angemessener Form. Üblicherweise erfolgt dies durch einen detaillierten Bericht, der unaufgefordert der Hochschulleitung zuzuleiten ist. Er kann durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Sammelwerken, Monographien u.ä. ergänzt werden.

Der Bericht soll sich auf die Aufgabenstellung, welche Grundlage für den Antrag und die Genehmigung des Forschungs-/Praxissemesters war, beziehen und darlegen, inwiefern die Aufgaben erfüllt werden konnten.

Die Erfüllung der Berichtspflicht durch die freigestellte Professorin/den freigestellten Professor beeinflusst die Genehmigung möglicher nachfolgender Freistellungsanträge durch die Hochschulleitung.